

Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV)  
Dachverband  
zH Hrn. Reinhard Siegert  
Industriezentrum NÖ-Süd  
Straße 14, Objekt 31  
2351 Wiener Neudorf

per E-Mail an:  
reinhard.siegert@gmx.at

**Mag. Nikolaus Koller**  
Sachbearbeiter/in

nikolaus.koller@fb.gv.at  
+43 1 711 00 654402  
+43 1 71100 654402  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystrasse 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.247.138

Wien, 28.03.2024

## **Sprecherlaubnis für Kinder und Jugendliche am Europatag der Schulstationen 06.05.2024**

Sehr geehrter Herr Siegert!

Zum Schreiben des ÖVSV Dachverband vom 27.03.2024 teilt das Fernmeldebüro mit, dass  
anlässlich des

### **Europatags der Schulstationen** zusätzlich auch am 06. Mai 2024

gestattet wird, dass Kinder und Jugendliche, die nicht erfolgreich eine Amateurfunkprüfung  
abgelegt haben, über Amateurfunkstellen Grußbotschaften – es handelt sich dabei um  
Nachrichten unbedeutenden Inhalts – übermitteln dürfen.

Sprechfreiheit wird unter folgenden Auflagen gewährt:

Die Übermittlung der Grußbotschaften über Amateurfunkstellen darf immer nur unter  
unmittelbarer und ständiger Aufsicht eines lizenzierten Funkamateurs erfolgen.

Personen, die eine Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, dürfen nur Nachrichten  
in das Mikrofon sprechen beziehungsweise über den Lautsprecher der Funkanlage hören.

Die die Amateurfunkstellen betreibenden Funkamateure sind weiterhin für die ordnungsgemäße  
Abwicklung des Amateurfunkverkehrs verantwortlich.

Jedes darüberhinausgehende Hantieren an Amateurfunkstellen durch Personen, die eine  
Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben (zum Beispiel: Drücken der Sprechaste,

Einstellen der Frequenz usw) stellt eine Mitbenützung gemäß § 151 TKG 2021 dar und ist daher ohne abgelegte Amateurfunkprüfung unzulässig und kann als Verwaltungsübertretung nach § 188 Abs 1 Z 10 und Z 11 TKG 2021 bestraft werden.

---

Gebühreninformation:

Für Ihre Eingabe fällt gem § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr iHv 14,30 Euro an.

**Zur Zahlung der Gebühr wird durch ein separates Schreiben aufgefordert.**

Im Fall der Nichtzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ergeht eine Verständigung des Finanzamtes Österreich.

**Für den Leiter:**

Mag. Nikolaus Koller